

**2. Satzung
vom 08.02.2022
zur Änderung der Satzung
über die Benutzungsgebühren der von der Stadt Kemnath
verwalteten Bestattungseinrichtungen
vom 8. November 2005**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt folgende Satzung:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

1.§ 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 3
Grabnutzungsgebühren

(1) „Die Grabnutzungsgebühren betragen je Grabstätte und Jahr für ein

a) Kindergrab	7,00 €
b) Einzelgrab	17,00 €
c) Familiengrab	
- zweistellig (Doppelgrab)	34,00 €
- dreistellig	51,00 €
- vierstellig	69,00 €
d) Gruft	
- zweistellig	51,00 €
- vierstellig	103,00 €
e) Urnengrab	23,00 €
f) Urnengrab mit Pultstein	23,00 €
g) Urnengrab, anonym	6,00
h) Baumgrab	
- zweistellig	20,00 €
- vierstellig	39,00 €

(2) Bei jeder Neubelegung einer Grabstätte wird die Gebühr für die volle Belegungszeit erhoben; bereits entrichtete Gebühren werden angerechnet.

(3) Die Grabgebühren für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden monatsgenau berechnet; sie sind im Voraus zu entrichten.“

2. § 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 4

Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle

„Für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt die Gebühr 46,00 € je Tag der Inanspruchnahme“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für die Benützung des Bahrwagens werden 7,00 € je Inanspruchnahme verrechnet.“

§ 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 6

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Grabnutzungsgebühr (§ 3) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofssatzung,
 - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
2. Die Gebühren für Bestattungsleistungen (§ 3a) und die Benutzung der Aussegnungshalle (§4) entstehen jeweils mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
3. Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
4. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
5. Sofern Dienstleistungen bzw. Sachverhalte anfallen, die in der Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, wird jeweils eine Sondervereinbarung getroffen. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Sach- und Personalkosten einschl. den Kosten der Verwaltung.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kemnath, den 08.02.2022

(Siegel)

Roman Schäffler
Erster Bürgermeister